

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 20, SOWIE 8-12 DES BUNDESHAUSEG. ZES. (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I SEITE 2221).

§ 103 Abs. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESHAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW SEITE 96) UND DES 2. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER BauONW VOM 15. JULI 1976 (GV. NW SEITE 265 IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BBauG).

§ 4 DER GEMEINDERORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 12. 1974 (GV. NW 1975 SEITE 91).

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU-NUTZUNGSVERORDNUNG - Bau NV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I SEITE 1763).

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

III KRAUTART GRUNDSTÜCKSFÄCHE

WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOßE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS) GESCHOßFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)

WA I 0,5

WA II II 0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOßE IM KREIS ZWINGEND SONST HÖCHSTREINDE BEI DEN ZWEIFELSGESCHOßIGEN GEBÄUDEN, SIND INNERHALB DER ÜBERBAUENEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN AUCH UNTERGEORDNETE EINGESCHOßIGE ANBAUTEN MIT FLACHDACH ZULÄSSIG

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GEBÄUDESTELLUNGEN UND FIRSTRICHTUNGEN
- ZWINGEND

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT UMLAUFSTRASSE
- PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

UMFORMERSTATION

VERSORGUNGSLÄITUNGEN

- ELEKTIZITÄTSLEITUNG (ERDKABEL)
- FERNMELDEKABEL-ANLAGE SOWEIT KABEL INNERHALB FESTGESETZTER ÜBERBAUBARER FLÄCHEN LIEGEN, DARF DIE BEBAUUNG IM BEREICH DER KABELTRASSE ERST NACH VERLEGUNG DER LEITUNG ERFOLGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN

- GEWISCHTSTELLPLATZE
- GEWISCHTSGARAGEN

ÖFFENTLICHE GRUNFLÄCHEN

- FLÄCHE FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 5 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
- SPORTPLATZ
- TENNISPLATZ
- TENNISHEIM

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- POST (FERNSPRECHVERMITTLUNGSTELLE)

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG

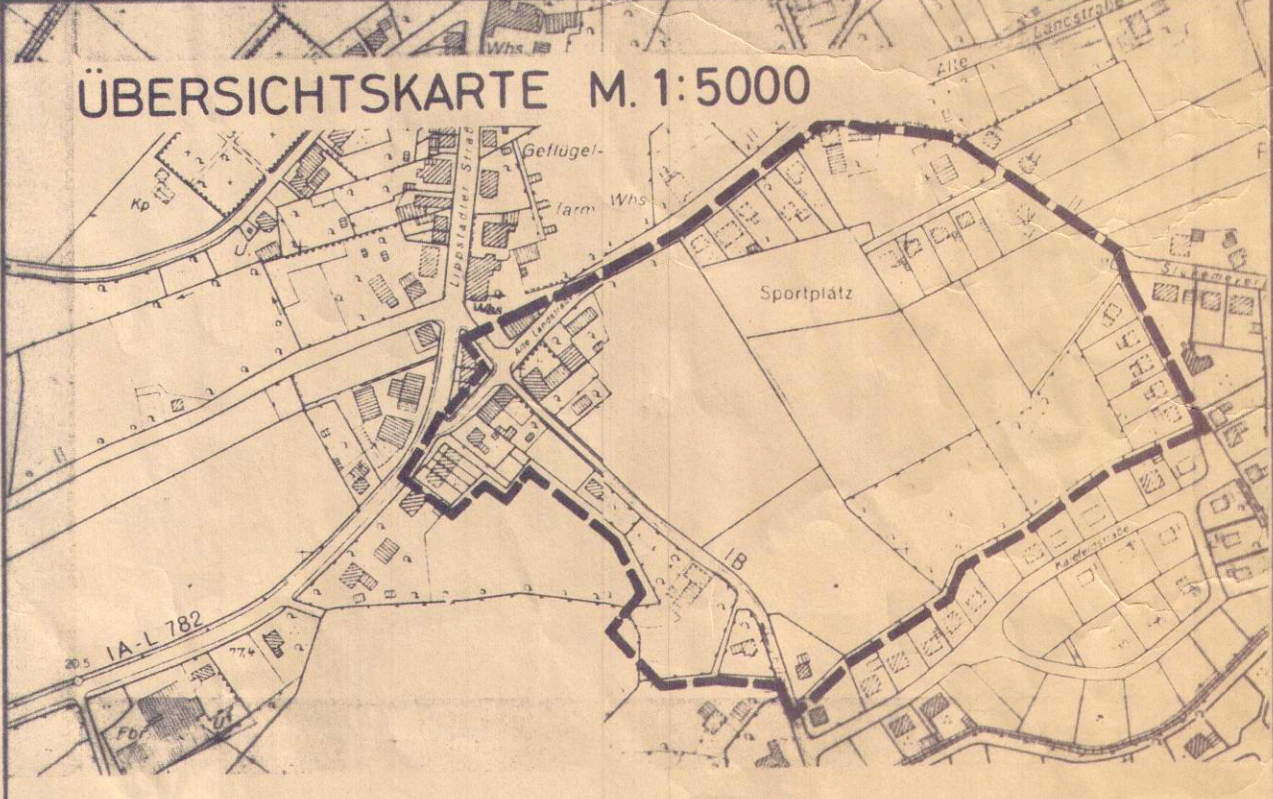
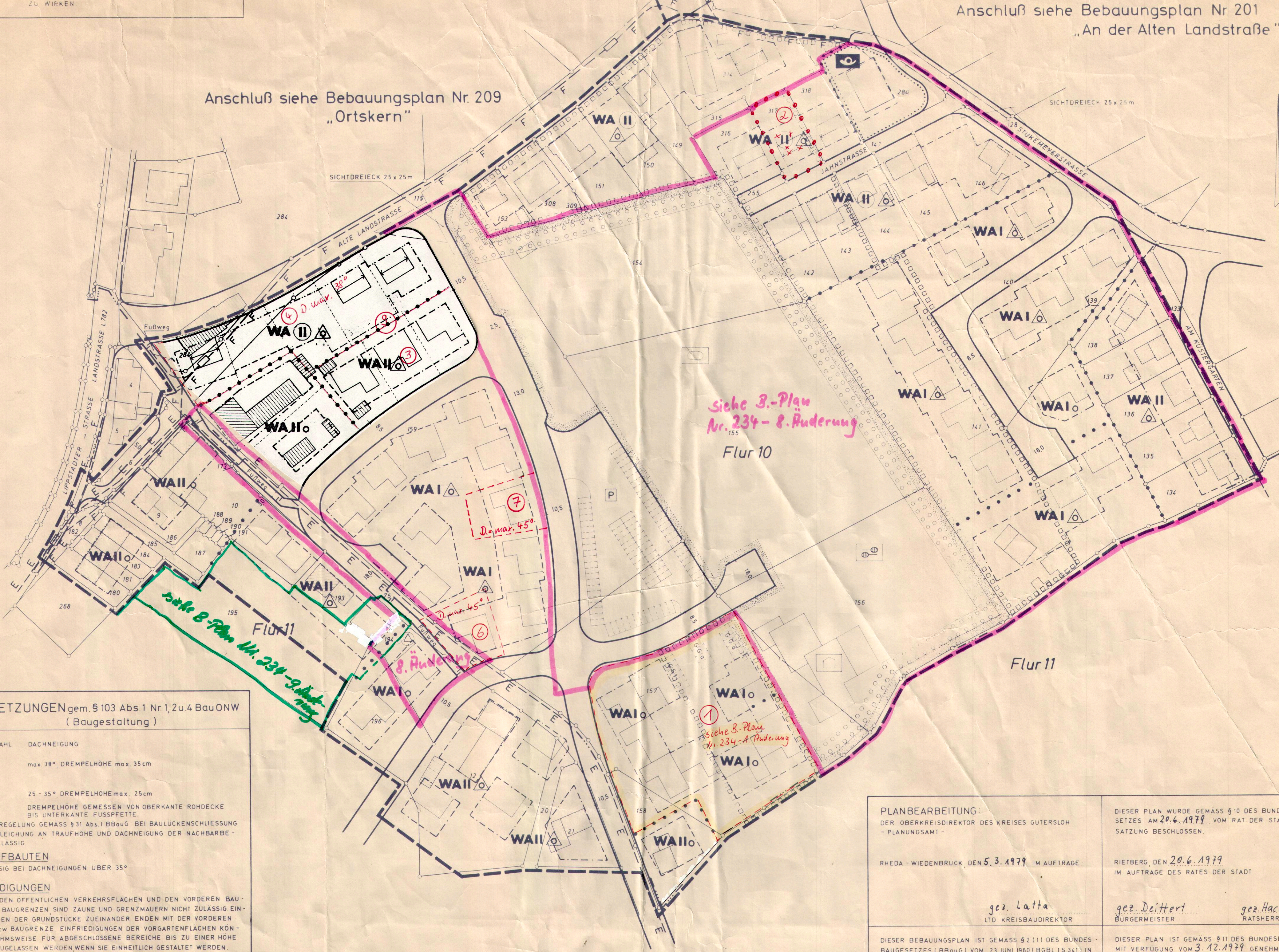
SICHTDREIECK VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 10cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREI-ZUHALTEN

LÄRMBELASTETE FLÄCHEN (§ 1) Nr. 24 BBauG

- DIE GEKENZEICHNETEN BEREICHE WERDEN ALS ZEITWEISE LÄRMBELASTETE FLÄCHE FESTGESETZT, WENN SICH SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH DIE BENACHBARTEN SPORTANLAGEN NICHT AUSZUSCHLIESSEN
- DEM BETROFFENEN WIRD BEIM NEUBAU BZW. DER ÄNDERUNG VON WOHNHÄUSERN EMPFOHLEN, EIT AUFTRETENDE STÖRUNGEN DURCH GEEIGNETE PASSIVE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN ENTGEGEN ZU WIRKEN

Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 209 „Ortskern“

Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 201 „An der Alten Landstraße“



FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauONW (Baugestaltung)

- GESCHOßZAHL DACHNEIGUNG
- I max. 38° DREMPELHÖHE max. 35cm
- II 25 - 35° DREMPELHÖHE max. 25cm
- DREMPELHÖHE GEMESSEN VON OBERKANTE ROHDECKE BIS UNTERKANTE FUßPFETTE
- AUSNAHMEREGELUNG GEMÄSS § 31 Abs. 1 BBauG BEI BAULÜCKENSCHÜSSUNG IST DIE ANGLEICHUNG AN TRAUFGHOHE UND DACHNEIGUNG DER NACHBARBEBAUUNG ZULÄSSIG
- DACHAUFBAUTEN NUR ZULÄSSIG BEI DACHNEIGUNGEN ÜBER 35°
- EINFRIEDIGUNGEN ZWISCHEN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND DEN VORDEREN BAULINIEN BZW. BAUGRENZEN SIND ZAUNE UND GRENZMAUERN NICHT ZULÄSSIG EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ZUEINANDER ENDEN MIT DER VORDEREN BAULINIE BZW. BAUGRENZE EINFRIEDIGUNGEN DER VORGARTENFLÄCHEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE FÜR ABGESCHLOSSENE BEREICHE BIS ZU EINER HÖHE VON 60cm ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE EINHEITLICH GESTALTET WERDEN.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- WOHNGEBAUDE
- NEBENGEBAUDE

NACHRICHTLICHE ANGABEN

PLANBEARBEITUNG DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GUTERSLOH - PLANUNGSAMT

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 5. 3. 1979 IM AUFTRAGE

gez. Latta
LTD. KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESHAUSEG. ZES. (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2221) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 3. 11. 1978 AUFGESETZT WORDEN

RIETBERG, DEN 3. 11. 1978 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Deitert
BURGERMEISTER

gez. Hachmann
RATSHERR

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESHAUSEG. ZES. VOM 14. 4. 1979 BIS 14. 5. 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

RIETBERG, DEN 14. 5. 1979 DER STADTDIREKTOR

Siegel

gez. Kloock

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESHAUSEG. ZES. AM 20. 6. 1979 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

RIETBERG, DEN 20. 6. 1979 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Deitert
BURGERMEISTER

gez. Hachmann
RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESHAUSEG. ZES. MIT VERFÜGUNG VOM 3. 12. 1979 GENEHMIGT WORDEN

DETMOLO, DEN 3. 12. 1979 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Siegel

gez. Grindel

GEMÄSS § 12 DES BUNDESHAUSEG. ZES. SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 31. 1. 1980 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 1. 2. 1980 ÖFFENTLICH AUS

RIETBERG, DEN 31. 1. 1980 DER STADTDIREKTOR

Siegel

gez. Kloock

STADT RIETBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 234 „AM SPORTPLATZ“ MASSTAB 1:1000

GEMARKUNG MASTHOLTE FLUR 10 u. 11

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDUTIG

SOEST, DEN 20. 3. 1979 AMT FÜR AGRARORDNUNG DER LEH. TECHN. BEAMTET IM AUFTRAG

Siegel

gez. Schott

PLANGRUNDLAGE ABZEICHNUNG DER FLURKARTE (NEUKARTIERUNG) FLURBEREINIGUNG MASTHOLTE